

Mitteilung

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Baden-Württemberg gem. § 18 Absatz 10 Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2013 bis 2020 (Stand: Juni 2013)

Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 27. Juni 2013
Nr. 2-0420.5/5:

Der Ministerrat hat den Finanzplan des Landes Baden-Württemberg gem. § 18 Absatz 10 Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2013 bis 2020 beschlossen. Im Namen der Landesregierung darf ich Ihnen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 18 Absatz 10 Landeshaushaltsordnung den Finanzplan übersenden. Ich möchte Sie bitten, die parlamentarische Beratung dieses Berichts in die Wege zu leiten.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft

Eingegangen: 27.06.2013 / Ausgegeben: 05.07.2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Finanzplan
des Landes Baden-Württemberg
gem. § 18 Abs. 10
Landeshaushaltsordnung
für die Jahre 2013 bis 2020

Stand: Juni 2013

Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Internet: www.mfw.baden-wuerttemberg.de

- 2 -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen des Finanzplans	3
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Aufgabe des Finanzplans	4
3. Planungszeitraum und -daten	4
II. Finanzplaneckwerte im Einzelnen	5
1. Einnahmen	5
a) Steuereinnahmen	6
b) KFZ-Steuer-Ersatzleistung	7
c) Überschüsse aus Vorjahren / Entnahmen aus Rücklagen	7
d) Übrige Einnahmen	7
2. Ausgaben	8
a) Personalausgaben (ohne Landesbetriebe)	9
b) Sachausgaben	12
III. Ausblick	14
Tabellenanhang	

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen des Finanzplans

1. Gesetzliche Grundlagen

Regelung zur Begrenzung der Neuverschuldung nach § 18 Landeshaushaltsordnung

Zum 1. Januar 2013 ist die Neuregelung des § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung des Regelungsgehalts der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Landesrecht mit Übergangsregelung bis einschließlich 2019. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Sicherung einer langfristigen Tragfähigkeit des Landeshaushalts zu schaffen.

Nach § 18 LHO ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bis einschließlich 2019 ist eine in gleichmäßigen Schritten sinkende Neuverschuldung zulässig. Ausgangswert für den Abbau ist der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf des Jahres 2013 i.H.v. 2,53 Mrd. Euro nach dem Mittelfristigen Finanzplan 2011 bis 2015. Die Höhe der Abbauschritte wird modifiziert durch die Entwicklung der Netto-Steuerereinnahmen des Landes und den Saldo der finanziellen Transaktionen. Im Ergebnis mindern überdurchschnittliche Netto-Steuerereinnahmen und ein positiver Saldo der finanziellen Transaktionen die Möglichkeit der Neuverschuldung, während unterdurchschnittliche Netto-Steuerereinnahmen und ein negativer Saldo der finanziellen Transaktionen diese erhöhen.

Finanzplan mit jährlicher Fortschreibung

Gem. § 18 Abs. 10 LHO legt die Landesregierung dem Landtag erstmals zum 1. Juli 2013 einen jährlich fortzuschreibenden Finanzplan vor.

Der Finanzplan wird vom Minister für Finanzen und Wirtschaft aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen.

Der Bericht wird auf Ebene des Gesamthaushalts erstellt.

2. Aufgabe des Finanzplans

Erweiterter Steuerungszeitraum Die Ausrichtung der Haushaltssteuerung auf die grundgesetzliche Schuldenbremse, die durch das Land spätestens ab 2020 eingehalten werden muss, bedarf eines erweiterten Steuerungszeitraums.

In der Mittelfristigen Finanzplanung gem. § 31 LHO wird für einen Zeitraum von fünf Jahren dargestellt, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Der Finanzplan erfasst den gesamten Zeitraum bis in das Jahr 2020 bezogen auf die Ebene des Gesamthaushalts.

Planungs- und Informationsinstrument Der Finanzplan dient der Information des Parlaments, der Öffentlichkeit und der Verwaltung selbst über den finanzpolitischen Kurs der Regierung. Dementsprechend wird der Finanzplan dem Landtag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Momentaufnahme der Finanzsituation Bei der Bewertung der Finanzplanung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes handelt. Bei der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben kann nur von der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage ausgegangen werden. Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus. Außerdem besteht unter anderem das Risiko, dass das im Voraus geschätzte Steueraufkommen oder die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung anders als angenommen verlaufen.

3. Planungszeitraum und -daten

Zeitraum Der Finanzplan beginnt mit dem derzeit laufenden Haushaltsjahr 2013 und wird bis 2020 fortgeschrieben.

- 5 -

Basisdaten Grundsätzlich liegen den Werten des Finanzplans in den Jahren 2013 und 2014 der verabschiedete Haushaltsplan und in den Jahren 2015 und 2016 die Mittelfristige Finanzplanung des Landes 2012 bis 2016 zu Grunde.

Die Daten wurden in einzelnen Bereichen an die aktuellen Entwicklungen angepasst. So wurden die Personalausgaben insbesondere aufgrund der Einigung im Tarifbereich und den Veränderungen aufgrund der beabsichtigten Besoldungs- und Versorgungsanpassung¹ fortgeschrieben. Ebenfalls wurden die Steuereinnahmen und die steuerabhängigen Ausgaben an die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2013 angepasst.

Darüber hinaus wird ab 2014 der voraussichtliche Anteil des Landes an dem Fonds „Aufbauhilfe“ entsprechend der Verständigung des Bundes mit den Ländern vom 19. Juni 2013² bei den Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt.

II. Finanzplaneckwerte im Einzelnen

1. Einnahmen

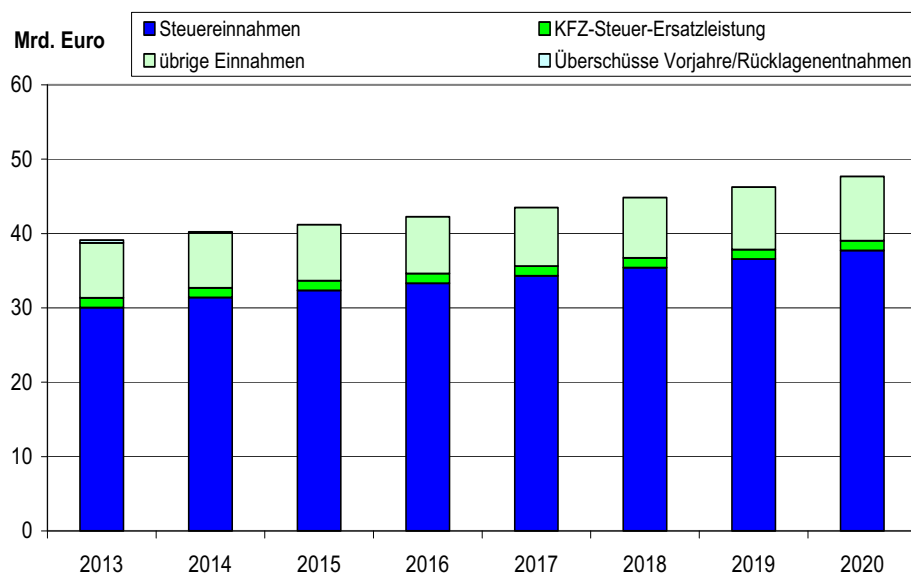
Die Struktur und Entwicklung der gesamten Einnahmen des Landes – ohne Nettokreditaufnahmen – stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 (BVAnpGBW 2013/2014).

² Die Verständigung vom 19. Juni 2013 beinhaltet u. a., dass der Länderanteil bis 2019 als Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung abgesetzt wird. Ab 2020 sieht der Gesetzesentwurf des Bundes eine ausgabeseitige Erstattung der Länder vor.

- 6 -

Einnahmen des Landes im Finanzplanungszeitraum ohne Nettokreditaufnahme



Quelle: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Von 2013 bis 2020 steigt der Anteil der Steuereinnahmen von knapp 77 % auf rd. 79 % der in der Finanzplanung eingestellten Gesamteinnahmen.

Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen beträgt zwischen 19 % im Jahr 2013 und 18,2 % im Jahr 2020.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Steuereinnahmen

Die prognostizierten (Brutto-)Steuereinnahmen für den Landeshaushalt aufgrund des Ergebnisses des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 9. Mai 2013 und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Anteils des Landes an dem Fonds „Aufbauhilfe“ entsprechend der Verständigung des Bundes mit den Ländern vom 19. Juni 2013 werden der Finanzplanung zu Grunde gelegt.

Durchschnittliche Steigerung Steuereinnahmen

Ab 2018 erfolgt eine Steigerung in Höhe von 3,2 %; diese entspricht der Steigerung der durchschnittlichen brutto Trendsteuereinnahmen.

Brutto-Steuerereinnahmen in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
30,0	31,4	32,3	33,3	34,3	35,4	36,5	37,7

b) KFZ-Steuer-Ersatzleistung

Die Kraftfahrzeugsteuerereinnahmen stehen ab Juli 2009 dem Bund zu. Zur Kompensation erhalten die Länder vom Bund Kraftfahrzeugsteuer-Ersatzleistungen.

In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 wird für die KFZ-Steuer-Ersatzleistung ein Betrag von 1.305 Mio. Euro p. a. veranschlagt.

c) Überschüsse aus Vorjahren / Entnahmen aus Rücklagen**Überschüsse aus Vorjahren**

Die Überschüsse aus den Vorjahren werden beim 2. Nachtragshaushalt 2014 in eine Rücklage eingebracht, die zweckgebunden zum Ausgleich von Steuermindereinnahmen, für unabweisbare und effiziente Sanierungsinvestitionen (Sanierungstau) oder zur Absenkung der Nettokreditaufnahme eingesetzt werden kann.

Entnahmen aus Rücklagen

Mit den Entnahmen 2014 aus der Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind Ende 2014 alle derzeit bestehenden Rücklagen aufgebraucht. Zur Schließung des Defizits ab 2015 stehen diese Mittel nicht mehr zur Verfügung.

d) Übrige Einnahmen

Die „übrigen Einnahmen“ stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes außer der KFZ-Steuer-Ersatzleistung, den Steuer- und Krediteinnahmen, den Überschüssen aus Vorjahren und den Entnahmen aus Rücklagen dar. Es handelt sich dabei insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, insbesondere des Bundes sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (z. B. Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, regionalisierter öf-

- 8 -

fentlicher Personennahverkehr, usw.) zusammen. In den sonstigen Einnahmen sind durchlaufende Mittel in Höhe von insgesamt rd. 5,2 Mrd. Euro enthalten. Davon entfallen rd. 2,8 Mrd. Euro auf die Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG), die als Teil des interkommunalen Finanzausgleichs (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG) wieder an die Kommunen zurückfließt.

Mischfinanzierungen Bund/Länder Im Rahmen der Föderalismuskommission I wurden einige Mischfinanzierungen Bund/Länder abgeschafft. Bund und Länder vereinbarten im Rahmen der Verhandlungen zum Umsetzungsgesetz zum Fiskalvertrag, dass die Entflechtungsmittel bis zum nach dem Grundgesetz vorgeschriebenen Auslaufen derselben im Jahr 2019 auf dem aktuellen Stand fortgeführt werden. In der Projektion bis 2020 sind ab dem Haushaltsjahr 2017 die Werte der Mittelfristigen Finanzplanung 2012 bis 2016 in Einnahmen und Ausgaben mit rd. 311,5 Mio. Euro fortgeschrieben.

Durchschnittliche Steigerung sonstige Einnahmen ab 2017 Ab 2017 wird eine Steigerung in Höhe von 3,2 % aufgrund des langjährigen Durchschnitts (Ist-Entwicklung 1986 bis 2011; die Einnahmen aufgrund Zuweisungen des Bundes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes wurden dabei eliminiert) unterstellt.

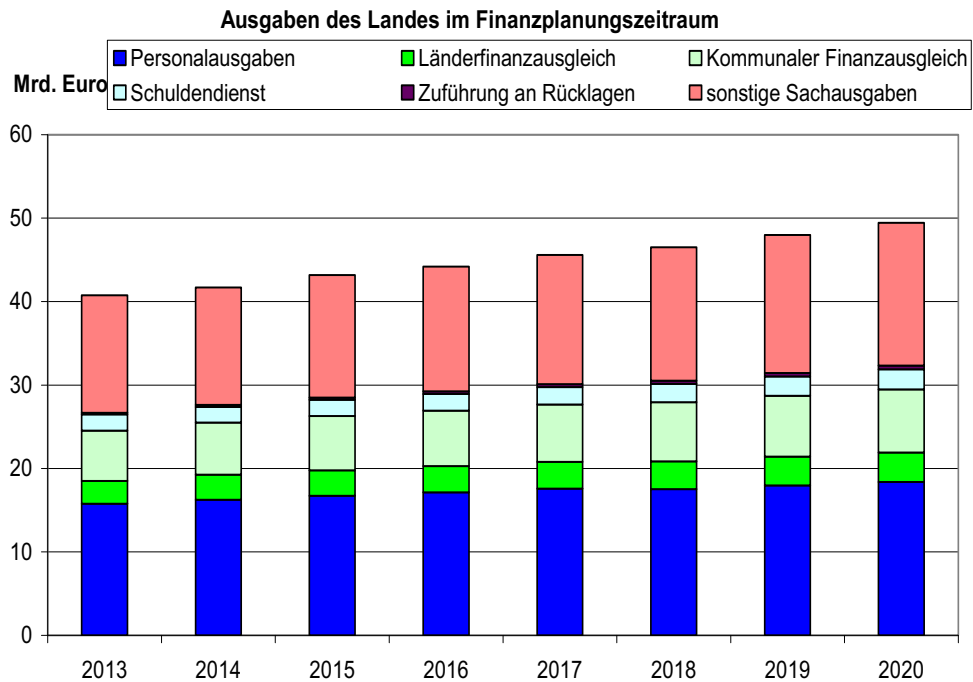
übrige Einnahmen in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
7,4	7,4	7,5	7,6	7,9	8,1	8,4	8,7

2. Ausgaben

Die Struktur der gesamten Ausgaben des Landes auf der Basis der Plandaten stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

- 9 -



Quelle: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Von 2013 bis 2020 liegt der haushaltssystematische Anteil der Personalausgaben jeweils bei rd. 40 % (ohne die Personalausgaben in Landesbetrieben). Die Personalausgaben der Landesbetriebe sind als Zuschüsse in den sonstigen Sachausgaben enthalten. Unter Einbeziehung der Personalausgaben der Landesbetriebe erhöht sich die Personalausgabenquote auf rd. 45 %.

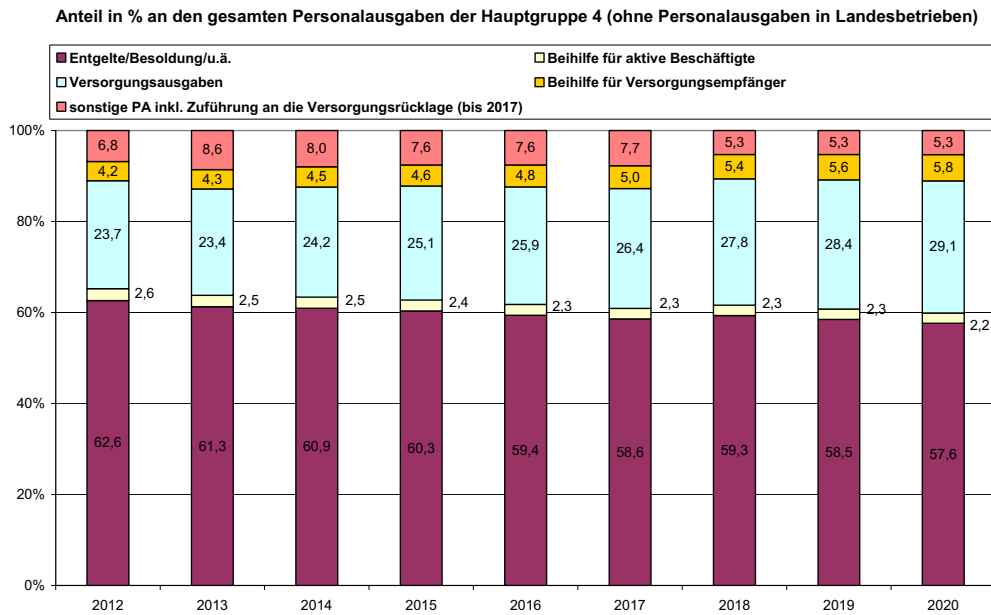
Der Anteil der sonstigen Sachausgaben beläuft sich durchschnittlich auf rd. 35 %, der Anteil des Kommunalen Finanzausgleichs liegt bei rd. 15 % der Gesamtausgaben.

Im Übrigen untergliedern sich die Ausgaben wie folgt:

a) Personalausgaben (ohne Landesbetriebe)

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

- 10 -



Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird sich der prozentuale Anteil der Ausgaben für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger voraussichtlich bis 2020 um knapp 7 Prozentpunkte erhöhen. Korrespondierend wird sich der Anteil der Ausgaben für aktive Beschäftigte (inklusive Beihilfe) voraussichtlich um ca. 5 Prozentpunkte verringern.

Der Rückgang der „sonstigen Personalausgaben“ im Jahr 2018 liegt darin begründet, dass nach geltender Rechtslage ab 2018 keine Zuführungen zur Versorgungsrücklage mehr vorgesehen sind. Durch das Ende der Zuführungen zur Versorgungsrücklage wirken sich künftige Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wieder in voller Höhe auf die Besoldungs- und Versorgungsausgaben aus.

Einsparungen im Personalbereich

Das 2011 begonnene 1.480-Stellenabbauprogramm, das Stelleneinsparprogramm zur Kompensation der Neustellen im Rahmen der Regierungsneubildung (Gesamteinsparvolumen: 147 Stellen) sowie der Stellenabbau im Zusammenhang mit dem Dienstreisemanagement (Abbauverpflichtung im Umfang

- 11 -

von insgesamt 131,5 Stellen) sind in der Finanzplanung berücksichtigt. Dies gilt auch für die sogenannten kw-Stellen (d. h. Planstellen und andere Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ nach § 21 LHO).

Hervorzuheben ist, dass die von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen im Personalbereich – d. h. die Gesamtkonzeption im Bereich der Lehrerstellen (rd. 11.600 kw-Stellen) sowie die Einsparungen im allgemeinen Beamtenbereich – die Personalausgaben in den Jahren bis 2020 weniger stark ansteigen lassen. Die Maßnahmen bremsen somit den Anstieg der Ausgaben im Personalbereich.

Personalausgaben in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
15,8	16,3	16,7	17,1	17,6	17,5	18,0	18,4

Entgelt / Besoldung u. ä. Die Entgelte, Besoldungsbezüge u.ä. werden ab 2015 mit einer linearen und strukturellen Steigerung von insgesamt 1,8 % fortgeschrieben.

Der Basiswert für die Fortschreibung des jeweiligen Jahres wurde um den Einsparbetrag aufgrund des Vollzugs von kw-Vermerken und Einsparungen entsprechend den Vorgaben des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 verringert.

Versorgungsausgaben Die Versorgungsbezüge werden ebenfalls mit einer Steigerung ab dem Jahr 2015 von insgesamt 1,8 % berechnet. Unter Berücksichtigung der Daten des Landesamts für Besoldung und Versorgung wurde bei der Berechnung der voraussichtlichen Versorgungsausgaben bis 2020 der Zuwachs der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einbezogen (Zuwachs 2012 bis 2020 in Höhe von voraussichtlich +30 %).

Beihilfeausgaben Bei der Entwicklung der Beihilfeausgaben für die aktiven Beamtinnen und Beamten wurde eine durchschnittliche Steigerung in Höhe von 1,5 % pro Jahr unterstellt. Bei den Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde ein Steigerungsfaktor von 3,5 % p. a. und eine strukturelle Erhöhung aufgrund des zu erwartenden

- 12 -

Anstiegs der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu Grunde gelegt.

Die zu erwartenden Einsparungen im Beihilfebereich aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 wurden bei beiden Personengruppen berücksichtigt.

sonstige Personalausgaben

Die durchschnittliche Steigerung der sonstigen Personalausgaben (z. B. Trennungsgeld, Umzugskosten, Heilfürsorge, sonstige nicht aufteilbare Personalausgaben) wird ab 2017 mit 2,7 % p. a. angenommen. Die Steigerungsrate beruht auf dem langjährigen Durchschnitt der Ist-Entwicklung der Jahre 1986 bis 2011 der gesamten Personalausgaben.

Versorgungsrücklage

Der Finanzplan enthält bei den Personalausgaben bis einschließlich 2017 Zuführungsraten an die Versorgungsrücklage – vgl. auch Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg.

Die Zuführungsraten werden entsprechend der beabsichtigten Besoldungs- und Versorgungsanpassung berechnet. Ab 2018 ist keine Zuführung mehr an die Versorgungsrücklage unterstellt – vgl. § 17 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz.

Zuführungen an die Versorgungsrücklage in Mio. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
314	336	380	422	465	–	–	–

b) Sachausgaben

Sachausgaben in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
25,0	25,4	26,4	27,1	28,0	29,0	30,0	31,1

Länderfinanzausgleich / Kommunalen Finanzausgleich

Die Ausgaben des Länderfinanzausgleichs in den Jahren 2013 bis 2017 entsprechen der Mai-Steuerschätzung 2013. Diese werden mit der gleichen Steigerungsrate wie die Brutto-Steuereinnahmen ab 2018 fortgeschrieben.

Das Gleiche gilt für die steuerabhängigen Ausgaben im kommunalen Finanzausgleich. Rechnerisch wurde die Kürzung im kommunalen Finanzausgleich.

- 13 -

nenalen Finanzausgleich mit 300 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2020 fortgeführt.

Neben den Auswirkungen auf der Einnahmenseite werden von 2014 bis 2019 auch die voraussichtlichen Auswirkungen entsprechend der Verständigung des Bundes mit den Ländern vom 19. Juni 2013 zum Fonds „Aufbauhilfe“ bei den steuerabhängigen Ausgaben des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt.

Steuerabhängige Ausgaben in Mrd. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
8,7	9,3	9,5	9,8	10,1	10,4	10,8	11,1

Zuführung an Rücklagen Zuführungen an Rücklagen und Sondervermögen sind bis 2016 entsprechend den Festlegungen im Staatshaushaltsplan 2013/2014 bzw. den Planansätzen gemäß Mittelfristiger Finanzplanung 2012 bis 2016 enthalten. Die Zuführungen an den Versorgungsfonds (vgl. Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg) sind wie folgt eingeplant:

Zuführungen an den Versorgungsfonds in Mio. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
177	225	270	310	347	381	412	442

Schuldendienst Die weiteren Entwicklungen im Rahmen der europäischen Schuldenkrise und ihre Auswirkungen auf den Kreditmarkt lassen sich für den Zeitraum bis 2020 im Voraus nicht vorhersagen. Dementsprechend wurden die Ausgaben für den Schuldendienst nach dem Vorsichtsprinzip kalkuliert.
Die im Finanzplan ausgewiesenen weiteren Nettokreditaufnahmen bis einschließlich 2019 wurden berücksichtigt.

sonstige Sachausgaben Hierin enthalten sind alle anderen, bislang nicht genannten Sachausgaben, die durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt sind. Ebenfalls enthalten sind die sogenannten nicht zwangsläufigen Ausgaben und die durchlaufenden Mittel (Ausgaben, die durch Einnahmen von Dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU, gedeckt sind).

- 14 -

Ab 2017 wird eine Steigerung in Höhe von rd. 3,5 % aufgrund des langjährigen Durchschnitts der Ist-Entwicklung der Jahre 1986 bis 2011 unterstellt. Die Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes aufgrund der entsprechenden Einnahmen wurden aus der Berechnung des Durchschnittswerts herausgenommen.

Die voraussichtlichen ausgabeseitigen Erstattungen des Landes an den Fonds „Aufbauhilfe“ wird im Haushaltsjahr 2020 bei den „Sons-tigen Sachausgaben“ berücksichtigt.

III. Ausblick

Saldo aus der Ent- wicklung der Ein- nahmen und Aus- gaben

Mit den dargestellten Annahmen und Berechnungsmethoden wurde der Saldo aus der Entwicklung der Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahmen) und Ausgaben des Landes bis 2020 ermittelt. Die Projektion zeigt auf, dass die voraussichtlichen Ein-nahmen die erwarteten Ausgaben nicht decken.

Zum Zeitpunkt des Regierungswechsels im Mai 2011 lag der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf der Jahre 2013 bis 2020 noch bei rd. 2,5 bis 2,8 Mrd. Euro jährlich.

Durch die strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen der Landes-regierung hat er sich auf rd. 1,8 Mrd. Euro jährlich verringert. Weitere Maßnahmen (Einnahmeerhöhungen und/oder Ausgaben-kürzungen) sind unerlässlich, um die Nettokreditaufnahme schritt-weise auf Null zurückzuführen.

Ebene der Einzel- pläne

Die Landesregierung wird beim 2. Nachtragshaushalt 2014 eine weiter gegliederte Finanzplanung vorlegen, aus der hervorgeht, wie die Einzelpläne des Staatshaushaltsplans am Abbaupfad partizipieren werden (Orientierungspläne).

Selbstverpflichtung der Landes- regierung

Beim schrittweisen Abbau des haushaltswirtschaftlichen Hand-lungsbedarfs hat sich die Landesregierung im Rahmen einer Selbstbindung verpflichtet, von 2013 bis einschließlich 2019 die

- 15 -

Neuverschuldung grundsätzlich auf einen Betrag von rd. 6,4 Mrd. Euro zu begrenzen.

Zur strukturellen Reduzierung des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs und zur nachhaltigen Konsolidierung des Landeshaushalts sind im Hinblick auf die Erreichung der Vorgaben der Schuldenbremse zum 1. Januar 2020 insbesondere Steuer-mehreinnahmen aufgrund von Steuerrechtsänderungen erforderlich. Im Finanzplan sind hierfür Steuer-mehreinnahmen in Höhe von 400 Mio. Euro p. a. ab 2015 berücksichtigt.

**Abbaupfad bis
2020**

Unter Berücksichtigung der eingeplanten Einnahmen aus Nettokreditaufnahmen und der Nettosteuer-mehreinnahmen aufgrund angestrebter Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene ergibt sich folgender rechnerischer Überschuss bzw. Abbaupfad auf Ebene des Gesamthaushalts:

Überschuss (+) bzw. Abbaupfad (-) auf Ebene des Gesamthaushalts in Mio. Euro

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
+127	-22	-571	-725	-914	-1.052	-1.182	-1.399

Der Abbaupfad definiert die stufenweise Rückführung des Defizits unter Berücksichtigung von (Netto-)Kreditaufnahmen auf Ebene des Gesamthaushalts bis 2020.

Tabellenanhang:

Projektion der Einnahmen und Ausgaben 2013 bis 2020 – Stand Juni 2013

Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2020 – Stand Juni 2013

- 16 -

Projektion der Einnahmen und Ausgaben 2013 bis 2020
– Stand Juni 2013

Alle Angaben in Mio. Euro / Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
I. Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahme)	39.106	40.185	41.136	42.219	43.462	44.813	46.207	47.671
davon Steuern	30.029	31.369	32.308	33.287	34.285	35.383	36.516	37.711
davon alle übrigen Einnahmen	9.077	8.816	8.828	8.932	9.177	9.430	9.691	9.960
II. Ausgaben	40.760	41.695	43.175	44.184	45.566	46.503	47.968	49.470
davon Personalausgaben	15.788	16.267	16.735	17.133	17.574	17.520	17.963	18.377
davon Sachausgaben	24.971	25.429	26.440	27.051	27.993	28.983	30.005	31.094
Saldo Einnahmen ./. Ausgaben (negativ = Defizit)	-1.653	-1.511	-2.039	-1.965	-2.104	-1.690	-1.762	-1.799

**Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2020
– Stand Juni 2013**

Alle Angaben in Mio. Euro / Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Saldo Einnahmen ./ . Ausgaben gem. Projektion (negativ = Defizit)	-1.653	-1.511	-2.039	-1.965	-2.104	-1.690	-1.762	-1.799
geplante Nettokreditaufnahme (Nettokreditaufnahme 2013/2014 gem. Ermächtigung StHG 2013/2014)	1.780	1.488	1.068	840	790	238	180	0
Saldo NEU (positiv = Überschuss; negativ = Defizit)	127	-22	-971	-1.125	-1.314	-1.452	-1.582	-1.799
Nettosteuererhöhungen auf- grund angestrebter Steuerrechts- änderungen auf Bundesebene			400	400	400	400	400	400
Abbaupfad ab 2014	127	-22	-571	-725	-914	-1.052	-1.182	-1.399

